

StB/WP/RA-Kompakt

April 2017



Newsletter für Angehörige der beratenden und prüfenden Berufe.

Pensionsverpflichtungen in der HGB-Bilanz - Zunehmender Druck durch nicht ausreichend rückgedeckte Direktzusagen

Auch nach den entlastenden Korrekturen für die handelsbilanzielle Bewertung von Pensionszusagen durch die Erhöhung des Durchschnitts-Betrachtungszeitraum von 7 Jahren auf 10 Jahre stellt sich die Situation in der HGB-Bilanz für viele Unternehmen ungünstig dar.

Die gesetzliche Änderung aus dem vergangenen Jahr stellt keine Problemlösung dar, sondern verschafft maximal etwas Zeit, die zur Problemlösung verwendet werden sollte. Und Zeit ist der mit entscheidende Faktor. Lösungsansätze bestehen ausreichend. Je nach Liquidität reichen diese vom steuerunschädlichen Teilverzicht, über die Rückdeckung mit einhergehender Saldierung in der Handelsbilanz bis hin zur Auslagerung der Ansprüche und der damit verbundenen bilanziellen Befreiung.

Der damit verbundene finanzielle Aufwand wird wiederum von dem gewünschten Grad an Sicherheit im jeweiligen Modell bestimmt. Patentlösungen gibt es dabei nicht, der individuelle Einzelfall bestimmt die Lösung. Lassen Sie uns drüber sprechen.

Betriebsrentenstärkungs-Gesetz BRSG 2017/18

Am 22.02.2017 ist der Gesetzentwurf des neuen BRSG an den Bundestag übersandt worden. Nachstehend einige zentrale Neuregelungen:

- Anhebung des steuerlichen Förderbetrages nach § 3 Nr. 63 EStG von 4 % auf 8 %
- neues Sozialpartnermodell bei Tarifverträgen ohne Garantien und ohne Kapitaloption als reine Zielrente
- neues steuerliches Fördermodell für Geringverdiener bis Monatseinkommen 2.000 €
- erstmalige Gewährung von Freibeträgen (Grundsicherung) bei Betriebs- und Riesterrenten

Da das BRSG auf eine stärkere Verbreitung über tarifliche Regelungen setzt, besteht sowohl die Möglichkeit als auch Gefahr der Allgemeinverbindlicherklärung des Sozialpartnermodells. Die Konsequenz hieraus könnte sein: auch Arbeitnehmer vieler nicht tarifgebundener kleiner und mittelständischer Unternehmen könnten bAV nur noch ohne Garantie-Renten und ohne Kapitalabfindung abschließen. Ein Handeln noch in 2017 kann also sinnvoll sein.

Anlage: 3

Kontakt.

Sie haben Fragen? Für weitere Unterlagen oder Beratungen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Einfluss des Rechnungszins für Pensionsrückstellungen auf die Handelsbilanz

Bei ansonsten gleichbleibenden Rahmenbedingungen – ceteris paribus

	2010	2012	2013	2014	2015	2016	...
„BiMoG-Zins“	5,15%	5,04%	4,88%	4,53%	3,89%	3,24%	?
Anlagevermögen	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Umlaufvermögen	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Eigenkapital	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Rückstellungen	600.000	605.021	612.435	629.714	665.472	708.165	?
Davon Pensionsrückstellungen	200.000	205021	212.435	229.714	265.472	308.165	?
Verbindlichkeiten	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Jahresüberschuss	100.000	94.979	87.565	70.286	34.528		?
Jahresfehlbetrag						8.165	?

Stark vereinfachte schematische Darstellung; Summe des Teilwerts vor Zins gleichbleibend 200.000 EUR, „7-Jahres-Zins“

Überblick über die wesentlichen Änderungen der steuerlichen & sozialversicherungsrechtlichen Förderung

Kernpunkte	Details
Ausweitung des Dotierungsrahmens gem. § 3 Nr. 63 EStG auf 8% BBG	<ul style="list-style-type: none"> Im Gegenzug wird der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € gestrichen Die nach § 40b EStG alter Fassung eingebrachten Beträge werden auf die Förderung angerechnet SV-frei bleiben 4%
bAV-Förderbetrag für AN mit geringerem Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds Förderung nur bei AG-Beiträgen Förderbeitrag 30 % des AG-Beitrags zwischen 240 € und 480 € p.a. Kostenverteilung über die gesamte Laufzeit Geringverdiener <= 2.000 € Gehalt mtl. [?] auch Teilzeitkräfte!
Überarbeitung der uneingeschränkten Anrechnung der bAV auf Grundsicherung	<ul style="list-style-type: none"> Leistungen aus bAV/Riester/Basisrente werden bis zu 100 € überhaupt nicht angerechnet; anschl. prozentuale Freibeträge (2017 insgesamt: 204,50 € mtl.)
Nachdotierungsmöglichkeiten für Jahre mit ruhendem Dienstverhältnis & Vervielfältiger	<ul style="list-style-type: none"> Nachdotierungsmöglichkeit z.B. bei Entsendung, Elternzeit, Sabbatical (pro Dienstjahr 8% BBG, max. 10 Dienstjahre) Vervielfältiger: Pro ruhendem Dienstjahr (max. 10 Dienstjahre) können 4 % BBG steuerfrei eingezahlt werden
Beseitigung der Doppelverbeitragung bei Riester-bAV & Erhöhung Grundzulage	<ul style="list-style-type: none"> Leistungen aus bAV-Riester nicht mehr KVdR/PVdR-pflichtig Erhöhung Riester-Grundzulage 154 € auf 165 €

Diese Regelungen sollen sowohl für die bereits bestehenden bAV-Systeme als auch für die reine Beitragszusage gelten.

Überblick über die wesentlichen Änderungen im Betriebsrentenrecht: Sozialpartnermodell

Grundvoraussetzung: Vereinbarung im Tarifvertrag (Sozialpartnermodell)

Kernpunkte	Details
Neue Zusageform: Tarifparteien erhalten Möglichkeit zur reinen Beitragszusage	<ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertragliche Regelungen als Basis • Keine subsidiäre Haftung für den AG, kein Insolvenzschutz
Finanzierung/Umsetzung der reinen Beitragszusage als garantielose Zielrente	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung • Keine Garantien – „nur“ Zielrente (Höhe der Zielrente kann schwanken (Abhängigkeit vom Kapitalanlageerfolg)) • Gebot eines separaten Anlagestocks • Steuerung durch die Tarifvertragsparteien • Keine Kapitaloption! (nur lebenslange Rente möglich) • Sofortige Unverfallbarkeit der Anwartschaft, auch bei AG-Finanzierung
Zusätzliche AG-Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss des AG in Höhe von 15 % bei Entgeltumwandlung, wenn AG Sozialversicherungsbeiträge einspart • Optionaler Sicherheitsbeitrag des AG
Stärkung der Rolle der Tarifparteien	<ul style="list-style-type: none"> • Tarifparteien müssen an Durchführung & Steuerung der bAV beteiligt werden
Opting-out	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung auf den tarifvertraglichen Bereich • Entgeltumwandlung: Automatische Anmeldung mit Widerspruchsrecht

Hinweis zum Sozialpartnermodell: Tarifverträge können „auf einen Schlag“ die bAV für eine gesamte Branche regeln und auch auf nicht tarifgebundene Unternehmen ausstrahlen (diese können sich gemäß Gesetzentwurf unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb ihrer Branche einer tariflichen Lösung anschließen).